

Pferde- Einstellungsvertrag

Zwischen dem Reit- und Fahrverein St. Landelin e.V. Altdorf, vertreten durch einen der Vorsitzenden (Im Folgenden Reitverein genannt)

Und

Frau / Herrn _____

Anschrift _____

E-Mail _____

Telefon / Mobil _____

(im folgenden Einstaller genannt)

Wird betreffend der Aufstallung des Pferdes

Name _____

Farbe / Geschlecht _____

Lebensnummer _____

Geburtsdatum _____

Folgendes vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Für die Einstellung des Pferdes wird folgende Box vermietet:
 _____ Pferdebox /en mit Paddock in den vereinseigenen Ställen des Reitverein Altdorf

Die Zuweisung der Box erfolgt in Absprache mit dem Reitverein.

Weiter steht eine durch den Reitverein zugewiesene Weide zur Verfügung.

Die Weidennutzung wird durch den Reitverein festgelegt. In den Monaten Oktober bis April ist keine Weidennutzung möglich. Witterungsbedingte weitere Einschränkungen oder Erleichterungen behält sich der Reitverein vor.

Der Einsteller hat darauf zu achten, dass die Weide in einem ordentlichen Zustand bleibt und auch in den Folgejahren genutzt werden kann. Wenn das Pferd /Pony am Zaun hin und her läuft und/oder der Boden zu weich ist und durch das permanente laufen zu sehr aufgewühlt wird, darf das Pferd/Pony nicht auf der Weide gelassen werden. Entstehende Schäden bei Missachtung werden dem Pächter in Rechnung gestellt.

Der Reitverein behält sich vor, die Nutzungsbedingungen festzulegen, z.B. nur stundenweise und/oder ohne zusätzliches Füttern der Pferde, etc. Eine entsprechende Regelung wird in schriftlicher Form mitgeteilt.

- (2) Im Einzelnen umfasst die Einstellung folgende Leistungen:
- Vermietung gem § 1 (1)
 - Lieferung von Einstreu (2 Ballen Späne oder Granulat / Monat) – bitte wählen
 - Lieferung von Heu
 - Mistentsorgung
 - Wasser, Strom, Müllgebühren
 - Versicherungen: Tierseuchenkasse, Gebäudeversicherung, Pensionspferdehaftpflicht
- (3) Der Einsteller hat den Weisungen des Beauftragten des Reitvereins unbedingt Folge zu leisten. Im Falle wiederholter Zuwiderhandlungen ist der Reitverein berechtigt, die fristlose Kündigung auszusprechen. Bei grober Misshandlung oder Tierquälerei des Pferdes / Ponys durch den Besitzer oder eine andere Person, die er mit Reiten, Pflegen und Aufsicht seines Pferdes / Ponys beauftragt hat, kann die fristlose Kündigung ausgesprochen werden.
- (4) Im Übrigen ist der Einstaller dafür verantwortlich, dass das Pferd täglich artgerechte Bewegung erhält.
- (5) Der Einstaller hat in der Box eine Heuraufe mit Deckel zur Fütterung anzubringen.
- (6) Das Ausmisten und Füttern erfolgt in Eigenregie des Einstallers.

§ 2 Vertragszeitraum – Kündigung

Der Vertrag beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende in schriftlicher Form gekündigt werden.

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Zu den wichtigen Gründen gehören:

- 1.) Wenn der/die Pächter/in das eingestellte Pferd nicht ordnungsgemäß versorgt
- 2.) Wenn der/die Pächter/in mit der monatlichen Pachtzahlung in Rückstand gerät
- 3.) Wenn der/die Pächter/in gegen die Betriebsordnung verstößt bzw dessen Reiter oder Pfleger
- 4.) Bei Verenden des Pferdes/Ponys

§ 3 Pensionspreis / Kautions / Mitgliedschaft / Anlagennutzung

- (1) Der Pensionspreis beträgt zur Zeit monatlich **215,00 EUR** brutto inkl. Der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Preis kann vom Reitverein unter Einhaltung einer dreimonatigen Ankündigungsfrist angepasst werden.
- (2) Die monatliche Pachtzahlung ist spätestens bis zum 05. Werktag des jeweiligen Monats auf das Konto des Reitverein zu entrichten:
IBAN **DE13 6829 0000 0053 0135 03**, GENODE 61LAH Volksbank Lahr
- (3) Eine vorübergehende Abwesenheit des eingestellten Pferdes von bis zu einem Monat wird auf den Pensionspreis nicht in Anrechnung gebracht. Sollte das Pferd / Pony länger als ein Monat den Stall verlassen, ist für eine dann vorab zu vereinbarende Zeit ohne Vertragskündigung eine Reduzierung der Boxenmiete auf die Höhe der Kaltmiete der vorher belegten Box möglich.

- (4) Die Kaltmiete beträgt derzeit inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer **90,00 EUR**. Die Kaltmiete ist monatlich im Voraus bis spätestens zum 05. Werktag des laufenden Monats zu entrichten. Dem Reitverein wird gestattet, während der Zeit der Reservierung über die Box zu verfügen.
- (5) Der Einsteller und dessen Reiter bzw. Reitbeteiligung müssen aktives Mitglied im Verein sein.
- (6) Bei Einstellung händigt der Reitverein je einen Schlüssel für Stall und Reithalle (Kautions 30 €) aus. Diese müssen bei Kündigung wieder abgegeben werden oder werden mit 40,00 Euro berechnet.
- (7) Die **jährliche Benutzung der gesamten Anlage sowie der Mitgliedsbeitrag** sind separat zu bezahlen und müssen auf das oben genannte Konto bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres entrichtet werden, falls keine Einzugsermächtigung vorliegt
- (8) Mit Beginn des Pachtvertrags wird eine **Kautions** in Höhe von zwei brutto Monatskaltmieten fällig. Die Kautions ist bis zum 5. Werktag nach Beginn des Pachtvertrags auf das Konto des Reitverein zu überweisen. Bankverbindung siehe § 3 Absatz 2 dieses Vertrags.

Nach Beendigung des Pachtvertrags erfolgt eine Begehung und Abnahme der genutzten Box, Sattelkammer etc durch ein Vorstandsmitglied. Wenn keinerlei Mängel festgestellt wurden, erfolgt eine Rückerstattung der Kautions auf ein zu benennendes Bankkonto des Installers.

§ 4 Haftung und Betriebsordnung

- (1) Der Installer versichert ausdrücklich, dass das o.g. Pferd in seinem uneingeschränkten Eigentum steht und nicht mit Rechten Dritter belastet ist. Er wird den Vorstand sofort unterrichten, wenn Dritte Rechte an dem eingestellten Pferd geltend machen
- (2) Vor Einstellung des Pferdes muss der Installer den Nachweis (Kopie) über den entsprechenden Gesundheitszustand (Impfung etc.) und über eine Pferdehaftpflichtversicherung erbringen
- (3) Der Stallinhaber (Verein) haftet nicht für Schäden an den eingestellten Pferden und sonstigem Pferdezubehör sowie am Pferdetransporter des Installers, soweit er nicht gegen diese Schäden versichert ist oder diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Stallinhabers oder eines Gehilfen beruhen. Der Installer erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der vorliegenden Versicherungen des Stallinhabers unterrichtet ist und nur hieraus und in den Fällen des Absatz (3) dieses § 4 Ansprüche gegen den Stallinhaber geltend machen kann
- (4) Veränderungen an Gebäude und Gelände, in welcher Form auch immer, bedürfen der Genehmigung der Vorstandschaft.
- (5) Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Reitverein unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere ist der Installer nicht berechtigt, die Box an Dritte abzugeben

- (6) Der/die Pächter/in darf max. 1 Transportfahrzeug (Lkw od. Anhänger) auf dem Gelände abstellen. Es bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem Reitverein über dessen Standort.

. § 5 Schäden durch das eingestallte Pferd

Der Einstaller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitanlagen (Halle, Außenplätze, Paddocks, Weide und übrige Anlage) sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.

§ 6 Hufbeschlag und Tierarzt

- (1) Der Einstaller ist dafür verantwortlich, dass die Hufe des Pferdes artgerecht gepflegt werden.
- (2) Der Einstaller ist dafür verantwortlich, dass das Pferd im Bedarfsfall angemessen tierärztlich versorgt wird. Der Reitverein ist berechtigt, in unaufschiebbaren Fällen ohne Zustimmung des Einstallers einen Tierarzt mit der Behandlung des Pferdes auf Kosten des Einstallers zu beauftragen.

§ 7 Änderungen und Nebenabreden

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam. Sollten einzelne Vertragsteile unwirksam sein, besteht der Vertrag im Übrigen weiter.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 9 Gerichtsstand ist Ettenheim

Ort, Datum

Reitverein

Einstaller